

sowie Wolle nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere abzuliefern. Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha werden nach den allgemeinen Bestimmungen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen herangezogen.

VI.
Ermäßigung bei Unwetterschäden

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann bei Unwetterschäden in einzelnen Fällen auf Antrag das Ablieferungssoll herabsetzen.

VII.

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 15*)

(1) Die veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind mindestens innerhalb nachstehender Ablieferungsfristen abzuliefern:

	Prozentsatz (°/o) der Ablieferung			
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
a) Pflanzliche Erzeugnisse		*	bis Ende:	bis Ende:
Getreide einschl. Hülsenfrüchte ..	—	—	Juli 5 August 30 September 35	Oktober 30
Ölsaaten	—	—	Juli 25 August 35 September 40	
Kartoffeln	—	—	September 20	Oktober 55 November 25
Zuckerrüben	spätestens bis Jahres 100°/o	zum 31. Januar des nach der Ernte folgenden		
b) Tierische Erzeugnisse		<i>f</i>		
Schweine	25	25	25	25
Rinder				
Schafe f.....	30	25	25	20
Ziegen J				
Milch	30	30	25	15
Eier	20	60	15	5
Wolle (Vollschur)	—	—	—	bis 15. Dezember 100°/o
Wolle (Halbschur)	—	bis 30. Juni 60°/o	—	bis 15. Dezember 40°/o

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 1 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 16*)

(1) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Beförderung der abgelieferten Erzeugnisse der notwendige Transportraum im Rahmen des Transportplanes bereitgestellt wird. Bei der Erstellung des Transportplanes ist die Dringlichkeit dieser Transporte besonders zu berücksichtigen. Die Hauptabteilungen für Materialversorgung der Länder haben die rechtzeitige Anfuhr und Ansammlung der notwendigen Menge von Kraftstoffen und Ölen in den Treibstofflagern zum Zwecke der laufenden Versorgung der Erfassungsstellen zu sichern.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat Maßnahmen zur Erfüllung der tatsächlichen mindestens fristgerechten Ablieferung tierischer Erzeugnisse und zur

Organisierung der vorfristigen Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, zu treffen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Unterstützung dieser Maßnahmen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Betrag von 1 Million DM bereitzustellen.

(3) Das Ministerium für Land- und Torstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Vermehrung der Viehbestände, insbesondere in den größeren Wirtschaften, sicherstellen, die im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche immer noch zu geringe Viehbestände aufweisen, damit die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh und Milch erleichtert wird.